



Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006 unter Berücksichtigung der „Nachschiebeliste“
Umdruck 16/366**

Drucksache 16/ 180

- Der Landtag wolle beschließen:

1.) „Clever Starten“

Änderung zu Artikel 4 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 4 Nr. 3 In § 7 Abs. 1 Nr. 11 wird hinter „60,0 Millionen Euro“ eingefügt
„für das Jahr 2006“.

Artikel 4 Nr. 18 In § 25 e Abs. 2 wird eingefügt: „Die Kreise und kreisfreien
Städte erhalten im Jahr 2006 die Mittel nach einem prozentua-
len Verteilerschlüssel zugewiesen, der sich aus dem durch-
schnittlichen prozentualen Anteil an der Landesförderung für
die Jahre 2000 bis 2003 ergibt. Ab dem Jahr 2007 wird ein
neuer Verteilungsschlüssel angewandt werden, der die aktuelle
Entwicklung von Kinderzahlen und Angebotsstrukturen ange-
messenen berücksichtigt.“

Begründung: Entsprechend dem grünen Konzept „Clever Starten“ brauchen
die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen eine höhere
Förderung, die wir im Haushalt Einzelplan 07 (Titel 07 04 671
02) um 10 Mio. Euro erhöht haben. Ab dem Jahr 2007 muss die
Summe von 60 Mio. und ihre Verteilung der aktuellen Kinder-
entwicklung angepasst werden.

2.) Grundwasserabgabengesetzes

Änderung zu Artikel 5 - Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), wird nicht geändert: Es bleibt bei einer Zweckbindung in Höhe von 75 Prozent.

Begründung: Die Umweltabgaben werden für dringende Maßnahmen im Natur- und Gewässerschutz benötigt, eine Absenkung der Zweckbindung auf 65 % ist ein falscher Schritt.

3.) Kommunale Beteiligung am Unterhaltsvorschussgesetz

Änderung zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Nr. 1 In § 1 wird die Angabe "vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)" durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I. S. 2, 615), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 Folgender neuer § 3 wird eingefügt: "§ 3
(1) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen jeweils ein Drittel der Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in ihrem Bereich zu zahlen sind.
(2) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten jeweils ein Drittel der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz in ihrem Bereich eingezogenen Beträge."

Artikel 7 Nr. 3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung: Die Landesregierung hat vollkommen zu Recht die Drittel Beteiligung der Kommunen am Unterhaltsvorschussgesetz vorgeschlagen und daran sollte festgehalten werden. Es wird keine neue Aufgabe begründet und somit greift nicht das Konnexitätsprinzip.

4.) Arbeitszeitverlängerung

Die Landesregierung wird aufgefordert, statt die Arbeitszeit für alle Beschäftigten pauschal zu verlängern, den Beschäftigten ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie bei

gleichem Gehalt länger arbeiten oder bei der bestehenden Arbeitszeit entsprechend weniger Gehalt bekommen möchte.

Begründung: Dieser Vorschlag ermöglicht das gleiche Einsparvolumen wie der Vorschlag der Landesregierung nimmt aber Rücksicht auf die individuellen Wünsche nach Flexibilität der Beschäftigten und ermöglicht gleichzeitig Neueinstellungen statt dem Abbau von Arbeitsplätzen.

Klaus Müller und Fraktion